

## Publizieren für die Praxis Herausforderungen bei der Rechtesicherheit

---

Timo Leuders

Die Fachdidaktiken zeichnen sich durch ihre enge Beziehung zum Praxisfeld aus. Viele Fachdidaktikerinnen und Fachdiaktiker sind neben ihrer Forschung sehr aktiv bei der Publikation von Konzepten und Materialien für die Unterrichtspraxis oder für die Lehreraus- und fortbildung. In Hinsicht auf den Umgang mit geistigem Eigentum sind Praxispublikationen denselben Standards verpflichtet wie auch wissenschaftliche Publikationen. Sie unterscheiden sich aber darin, dass sie weitaus umfangreicher auf Abbildungen zurückgreifen: Fotos von Gegenständen, Orten und Personen, technische Zeichnungen, Auszüge aus Schülbüchern und vieles mehr. Das Urheberrecht hat hier schon immer geregelt, dass die Rechteinhaber solcher Bilder der Veröffentlichung zustimmen müssen. In den letzten Jahren haben sich hier einige Verschärfungen ergeben, die zum Teil auch mit den besonderen Anforderungen digitalen Publizierens zusammenhängen. An dieser Stelle geht es allerdings nicht um die detaillierten rechtlichen Überlegungen, die mit solchen Verschärfungen zusammenhängen, sondern um die Anforderungen an Autorinnen und Autoren, die aus der Tatsache erwachsen, dass Verlage immer mehr die zur Rechteabsicherung nötigen Maßnahmen auf Autorinnen und Autoren verlagern. Eigene Erfahrungen der letzten Jahre haben mich dafür sensibilisiert, dass sich hier eine Entwicklung abzeichnet, die das Publizieren für die Praxis zunehmend erschwert bzw. die zu Lasten der Qualität geht.

Zunächst sei kurz der Idealfall geschildert – wie stelle ich mir die Zusammenarbeit von Verlag und Autor bei der Rechteabsicherung vor? So wie nachfolgend geschildert, hat es viele Jahre problemlos funktioniert und so funktioniert es auch heute noch – sofern die Absprachen zwischen Verlag und Autor dies vorsehen.

Als Autor liefere ich neben meinem Text die gewünschten Abbildungen mit – möglicherweise gleich in Druckqualität, oder aber so wie sie mir vorliegen in einer Vorversion. Zugleich liefere ich möglichst präzise Quellenangaben mit, anhand derer die Redaktion im Verlag die Bildquelle ermitteln kann z. B. eine ISBN und Seitennummer, oder eine Webadresse. Wenn alles gut geht, fragt dann der Verlag (die Redaktion, eine Außenredaktion oder eine eigene Rechteabteilung) beim Rechteinhaber an, klärt die Bedingungen der Veröffentlichung (Lizenzen, Honorare, Form der Veröffentlichung: Print und/oder digital) und holt ggf. Bilder in passender Auflösung ein. Die Expertise für diesen Prozess sowie die Budgetierung liegen beim Verlag. Wenn es Probleme bei der Gewährung gibt (Lizenz zu teuer, Quelle nicht ermittelbar, Qualität nicht brauchbar) gibt es eine Rücksprache mit dem Autor, um Alternativen zu ermitteln. Am Ende dieses Prozesses steht eine Entscheidung für ein Bild sowie eine Dokumentation der Rechte, die beim Verlag liegt und verwaltet wird.

Dieses Vorgehen kenne ich seit vielen Jahren bei der Erstellung und Herausgabe von Büchern,

Schulbüchern, Zeitschriften und Artikeln und bin immer sehr zufrieden mit der Kommunikation und den Ergebnissen gewesen.

Neuerdings zeichnet sich allerdings eine Handhabung der Rechtevergabe ab, die Autorinnen und Autoren in eine meines Erachtens nicht akzeptable Situation bringt: Verlage erwarten von den Autoren eine schriftliche Bestätigung, dass sie Inhaber aller Rechte an den zu publizierenden Bildern sind. Dieses Vorgehen ist sinnvoll, wenn es sich um Publikationsformen handelt, in denen keine kritischen Abbildungen auftreten – was in der Regel für alle wissenschaftlichen Artikel gilt. Für Praxispublikationen mit Abbildungen, wie oben beschrieben, ergeben sich mit diesem Vorgehen aber eine Reihe von Problemen, die für einen Autor oder einer Autorin nicht tragbar sind:

### Rechteermittlung

Beim Herausuchen passender Bilder ist man als Autor oft „näher dran“ und kann auf Rechteinhaber z. B. per Mail zugehen. Beispielsweise hatte ich eine Reihe von Bierdeckeln eines Sammlers auf dessen Internetseite gefunden und wollte an den Formen unterschiedliche Symmetrietypen untersuchen lassen. Der Sammler hatte seine Mailadresse angegeben und nach einer Nachfrage per Mail stimmte er der Veröffentlichung zu. Zum Glück wurde ich vom Verlag darauf hingewiesen, dass ich damit nicht rechtensicher war, weil der Bierdeckel ja einer renommierten Brauerei zugeordnet werden konnte. Und zum Glück hat an dieser Stelle die Redaktion übernommen und angefragt – mit dem Ergebnis, dass die Brauerei zugestimmt hat. Allerdings gab noch eine Restunsicherheit: Die abgebildete kleine Meerjungfrau ist ja ein Kunstwerk und in der Tat ergab die Rückfrage bei der Erbgemeinschaft des Bildhauers, dass sie für die Abbildung eine höhere Summe verlangten. Also habe ich mich mit dem Verlag geeinigt, das Bild des Bierdeckels durch einen ganz anderen zu ersetzen. Wäre ich hier ganz auf mich gestellt, hätte ich kaum sagen können, ab wann ich schriftlich hätte zusichern können, die Bildrechte erworben zu haben.

Ein weiterer Fall: Im Netz habe ich bei Wikipedia ein Bild von Ferdinand von Lindemann gefunden. Dort ist die Information hinterlegt, dass das Bild „PD“, also „public domain“, auf deutsch: „gemeinfrei“ sei. Damit dachte ich, der Rechtssicherheit genüge getan zu haben. Die Auskunft vom Verlag war jedoch, dass sie solche in Wikipedia genannten Lizenzen nicht für ausreichend abgesichert halten, so dass eine erneute Suche bei Bildagenturen begann.

Das sind nur zwei Beispiele dafür, wie komplex die Frage der Bildrechte ist. Viele weitere Fragen kommen auf: Müssen alle Personen auf einem Bild zustimmen? Wenn Gebäude abgebildet sind, muss deren Eigentümer gefragt werden? Auch wenn es öffentliche Gebäude sind? Wenn ich ein Foto eines Gemäldes abbilde, wer hat die Rechte? Der Maler oder der Fotograf, oder beide? Wenn ich ein Bild verändere, z. B. aus didaktischen Gründen bearbeite, verzerre, färbe, oder Ausschnitte herausnehme, bin ich dann sicherer? Oder verstoße ich mit der veränderten Abbildung gegen die Eigentümerrechte? Ist beispielsweise die oben abgebildete gespiegelte und gefilterte Version des Bierdeckels auf der sicheren Seite? All diese Dinge sind durchaus im Urheberrecht geregelt und unklare Grenzfälle sind die Ausnahme und nicht die Regel. Um das aber entscheiden zu können, braucht man eine differenzierte Expertise im Urheberrecht – hier ist nicht einzusehen, warum ein Autor oder eine Autorin, für die Publizieren keineswegs das Hauptgeschäft darstellt, sich diese Expertise aneignen sollte.

### Rechteeinholung

Auch wenn man sich über den Eigentümer der Bildrechte klar ist, muss man diese immer noch auf passende Weise einholen: Welche Formulierungen brauche ich? Welchen Rechtsumfang benötige ich? Reicht eine E-Mail? Verlage unterstützen hierbei durch die Vorlage von Mustertexten und Formularen. Man kann davon ausgehen, dass diese Formulare geprüft und passend sind, aber wer garantiert das? Damit sind wir bereits bei dem nächsten Problembereich.

### Rechtsstreit

Die Dokumente, die man zur Rechteabsicherung einholt, muss man natürlich geeignet archivieren, damit man im Streitfall auf sie zurückgreifen kann. Ob die Archivierung bei einem Verlag oder in einem privaten Haushalt geschieht, macht keine erheblichen Unterschiede (allenfalls bei der Frage, wer dann damit die Arbeit hat). Entscheidender ist aber die Frage, was passiert, wenn die Rechte einmal bestritten werden. Das sieht dann oft so aus, dass man einen Brief von einem Anwalt erhält, der auf die unrechtmäßige Nutzung hinweist, eine Unterlassung fordert (wie geht das bei Tausend gedruckten Exemplaren?) und Entschädigung und Anwaltskosten in Höhe von ein- bis zweitausend Euro fordert. Was soll man nun tun? Ist der Anspruch rechtens? Muss man den oft vehementen Zahlungsforderungen nachgehen? Muss man überhaupt antworten? Für diese Fragen bleibt

einem nichts übrig, als einen Rechtsanwalt zu konsultieren und sich in der Folge um den drohenden Rechtsstreit zu kümmern. So wird man irgendwann zwangsweise zum Experten.

Ist denn ein solcher Fall realistisch? Wie wahrscheinlich ist es denn, dass ein Eigentümer eines Bildes dieses in einem Praxisartikel für Mathematiklehrkräfte findet? Tatsächlich läuft es heutzutage etwas anders ab: Der Inhaber einer größeren Bildersammlung (ein Verlag, eine Fotoagentur) gibt einem spezialisierten Unternehmen den Auftrag, seine eigenen Bilddatenbanken mit Bildern aus dem Internet abzugleichen. Dieses Unternehmen setzt eine Suchmaschine auf die Identifikation problematischer Bilder an (ein so genannter „bot“ = „robot“), welche im Erfolgsfalle halbautomatisch den passenden Mahnbrief erzeugt – der Besitzer einer Internetseite ist meist nicht schwer zu ermitteln. Was nun, wenn der mögliche Verstoß auf der Seite eines Verlagshauses gefunden wird? Wenn der Mahnbrief dort ankommt, kann die Rechteabteilung den Brief ihres Autors herausziehen, indem er oder sie bestätigt, alle Rechte an den Abbildungen zu besitzen und dann die Mahnung schlicht weiterleiten. Man muss hier auch nicht auf kulantere Behandlung hoffen, denn die Rechtssituation ist ja eindeutig und man hat auch gar nicht mit dem freundlichen Redakteur, sondern mit dem Justiziarat des Verlages zu tun.

Es ist meines Erachtens nicht einzusehen, warum ein Autor oder eine Autorin das Risiko tragen sollte, in einem solchen Fall für seine oder ihre Rechte einzutreten und Kosten und Aufwände auf sich zunehmen, die das Gesamthonorar an einer Publikation weit übersteigen. Angemessener wäre, wenn eine Experte oder Expertin beim Verlag entscheidet, wie der Verlag mit dem jeweiligen Fall umgehen will.

Natürlich kann man all diese Probleme schlicht unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewerten: Die Arbeitsteilung zwischen Verlag und Autor ist nichts anderes als eine vertragliche Festlegung und kein Autor muss einen Vertrag eingehen, wenn er oder sie der Meinung ist, dass seine finanziellen Interessen nicht angemessen berücksichtigt sind. Ich habe aber den Eindruck, dass die aktuelle Entwicklung nicht unabwendbar ist, sondern dass Autorinnen und Autoren, die die Situation angemessen einschätzen, in den Vertragsverhandlungen durchaus für sich bessere Bedingungen erwirken können. Wenn ein Verlag Interesse an einer Veröffentlichung hat, kann er sich als marktwirtschaftlich handelndes Unternehmen entscheiden, den Rechte-Service, der zuvor vielleicht selbstverständlich war, nun per Vertrag zu übernehmen. Ich persönlich habe mich jedenfalls entschieden, Verträge nur dann zu unterschreiben,

wenn ich *nicht* für die Rechtssicherheit der Abbildungen eintreten muss. Meine Aufgabe sehe ich in der möglichst umfassenden Information des Verlages über die Herkunft der von mir ausgewählten Bilder und in der Flexibilität bei der Bildauswahl, wenn ein Wunschbild einmal rechtlich oder finanziell nicht zu verwirklichen ist.

Meine Erfahrung mit Verlagen sagt jedenfalls, dass zurzeit noch eine große Bereitschaft für konstruktive Lösungen existiert, dass aber Redakteure hierfür durchaus Energie und Argumente im eigenen Haus aufbringen müssen. Ob sich die Situation für Autorinnen und Autoren aus der Fachdidaktik künftig tendenziell besser oder schlechter gestaltet, hängt auch davon ab, wie wir als Autorinnen und Autoren künftig bei Vertragsschlüssen auftreten: Nur wenn wir das „out-sourcing“ des Rechtemanagements an Autoren allzu leicht als den Normalfall akzeptieren, wird es auch zum Normalfall werden.

Timo Leuders, Pädagogische Hochschule Freiburg,  
IMBF, Kunzenweg 21, 79117 Freiburg  
Email: leuders@ph-freiburg.de